



© stock.adobe.com

18. Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission

beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Berichtszeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023



Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Inhalt

03	Grußwort des Vorsitzenden
06	1. Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2023 im Überblick
08	2. Die Härtefallkommission
08	A. Grundlagen und Verfahren
11	B. Fallbeispiele
14	C. Entscheidungskriterien
16	3. Das Jahr 2023 in Zahlen
18	A. Bewertung und Einordnung der wesentlichen Zahlen
21	B. Umsetzung der Ersuchen durch die oberste Ausländerbehörde
25	C. Personenkreis der Eingabestellerinnen und Eingabesteller
28	4. Die Mitglieder der Härtefallkommission

Vorwort



**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,**

mit diesem Bericht möchten wir Sie über die Tätigkeit der Härtefallkommission Baden-Württemberg im Jahr 2023 informieren. Möglicherweise haben viele von Ihnen keine Vorstellung davon, wie die Arbeit der Härtefallkommission konkret aussieht. Daher ist es mir als Kommissionsvorsitzender ein Anliegen, Ihnen einen Überblick über unsere Verfah-

rensabläufe und Entscheidungsmöglichkeiten zu verschaffen. Dazu sollen auch einige anonymisierte Fallbeispiele aus dem vergangenen Jahr dienen. Diese veranschaulichen, mit welcher Bandbreite an Konstellationen sich die Kommission zu befassen hat. Im anschließenden Teil werden die wesentlichen Zahlen und Statistiken des Berichtsjahres dargestellt und die darin erkennbaren Entwicklungen aufgezeigt.

Die Zuwanderung nach Deutschland und der richtige Umgang damit ist ein hochaktuelles Thema. In diesem Kontext halte ich die Härtefallkommission für einen bedeutsamen Bestandteil einer humanitären Migrationspolitik. Während ihres 19-jährigen Bestehens hat sich die Kommission als wichtige Anlaufstelle für Personen etabliert, für die das Aufenthaltsrecht keine zufriedenstellende Lösung bereithält. Gerade aus dieser Erkenntnis heraus, dass auch das bestgemachte Gesetz unmöglich alle denkbaren Lebenssituationen im Blick haben kann, wurde die Härtefallkommission ins Leben gerufen.

Als Kommissionsvorsitzender freue ich mich sehr, dass unser Gremium auch im vergangenen Jahr wieder einigen Personen zu einer Bleibemöglichkeit verhelfen konnte. Dank ihrer Unabhängigkeit ist die Kommission in der Lage, den menschlichen Aspekt in den Vordergrund zu stellen. Dafür nehmen wir uns in den Sitzungen Zeit, um die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls eingehend zu würdigen. Denn hinter jeder Eingabe steht ein individuelles Lebensschicksal und für einige Betroffene ist ein Härtefallersuchen die letzte Chance auf einen Verbleib in Deutschland. So können wir nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte Entscheidungen treffen, die sich am Maßstab der Humanität orientieren.

Selbstverständlich bewegt sich die Härtefallkommission nicht im luftleeren Raum – ihre Tätigkeit wird maßgeblich beeinflusst durch Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts. Mit der kontinuierlichen Schaffung verschiedener Bleiberechte für abgelehnte Asylsuchende in den vergangenen Jahren haben sich auch die Eingaben im nachrangigen Härtefallverfahren gewandelt. Im Berichtsjahr waren wir insbesondere von der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts betroffen. Da eine beträchtliche Zahl von Eingaben unter diese Neuregelung fiel, hat die Kommission im Februar 2023 beschlossen, sich mit diesen Personen nicht zu befassen, sondern für sie das Prüfverfahren bei der Ausländerbehörde einzuleiten. Auf diese Weise haben wir dafür gesorgt, dass diese Menschen die vom Gesetzgeber gewünschte Chance auf einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland erhalten.

Das Berichtsjahr brachte auch personelle Veränderungen innerhalb der Härtefallkommission mit sich. Mit Ablauf der vergangenen Amtsperiode im April 2023 verabschiedeten wir Herrn Oberbürgermeister a.D. Jürgen Hofer, ein Mitglied der ersten Stunde und langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission. Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Hofer erneut herzlich danken für seinen großen persönlichen

Einsatz über die Jahre, der die Arbeit unseres Gremiums bereichert hat. In der laufenden achten Amtszeit hat Frau Staatssekretärin a.D. Katrin Schütz das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.

Ich persönlich empfinde es als eine große Ehre, die Härtefallkommission auch weiterhin leiten zu dürfen. Für die Übertragung dieser verantwortungsvollen Aufgabe bedanke ich mich herzlich bei Frau Ministerin Gentges MdL. Ebenso möchte ich mich bei Herrn Staatssekretär Lorek MdL für die gute Zusammenarbeit und den Austausch, insbesondere auch bei der Behandlung unserer Ersuchen, bedanken.

Zudem gilt mein Dank allen Mitgliedern der Härtefallkommission für ihr ehrenamtliches Engagement in diesem wichtigen Gremium. Die verschiedenen Argumente und Sichtweisen, die sie in die Beratungen einbringen, sind die Grundlage für gut abgewogene Entscheidungen. Solche fruchtbaren Diskussionen prägten die Kommissionsarbeit auch im Jahr 2023.

Zu guter Letzt danke ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die wertvolle Unterstützung. Die von ihnen erstellten Vorlageberichte vermitteln der Kommission

stets ein aussagekräftiges Gesamtbild über die Lebenssituation der Eingabestellerinnen und Eingabesteller. Daher stellen sie eine zentrale Grundlage unserer Beratungen dar. Ausdrücklich zu würdigen ist ebenfalls die sehr gute Organisation der Kommissionssitzungen - eine unabdingbare Grundvoraussetzung für unsere Arbeit.

Ich freue mich sehr über Ihr Interesse an diesem Tätigkeitsbericht und hoffe, dass die Lektüre Ihnen die Arbeit der Härtefallkommission anschaulich näherbringen kann.

Ihr



Klaus Pavel

Vorsitzender der Härtefallkommission

1. Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2023 im Überblick

Wesentliche Entwicklungen und personelle Neuerungen

Im Jahr 2023 haben sich deutlich weniger Menschen an die Härtefallkommission gewandt als noch in den beiden außergewöhnlich eingangsstarken Vorjahren. So sank die Gesamtzahl der Härtefalleingaben auf 254, im Vergleich zu den 417 Eingaben im Jahr 2022. Dies entspricht einem Rückgang von 39 %. Dennoch liegt dieser Wert leicht über dem langjährigen Durchschnitt seit Einrichtung der Kommission von rund 230 Neueingaben pro Jahr. Die beträchtliche Verringerung der Eingaben lässt sich auf die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts zurückführen, da viele Betroffene dieses neue Bleiberecht beantragt haben, anstatt den Weg des Härtefallverfahrens zu wählen. Gegen Ende des Jahres ist allerdings eine ansteigende Tendenz erkennbar, denn November und Dezember waren die beiden Monate mit den meisten Neueingaben.

Die Härtefallkommission hat 2023 im Hinblick auf 448 Eingaben eine abschließende Entscheidung

getroffen. Ein beachtlicher Teil dieser Eingaben war bereits in den Vorjahren eingereicht worden. Insbesondere dank effizienter Verfahrensabläufe innerhalb der Geschäftsstelle und im Austausch mit den zuständigen Ausländerbehörden konnten bestehende Rückstände aus den Vorjahren erfolgreich abgearbeitet werden. In 329 der erledigten Fälle wurde die Eingabe aus rechtlichen Gründen vor einer Befassung der Kommission abgelehnt. In gut zwei Drittel dieser Fälle lag der Grund der Ablehnung darin, dass die Betroffenen ein anderweitiges Bleiberecht erhalten konnten.

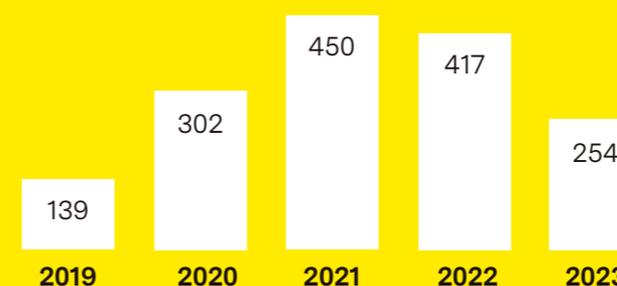
Im Berichtsjahr kam die Härtefallkommission zu insgesamt sechs Sitzungen zusammen. Nach den Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Vorjahren konnten 2023 alle Sitzungen in Präsenz stattfinden. Im Rahmen der Beratungen hat sich die Kommission mit 119 Eingaben befasst und dabei alle für und gegen eine Aufenthaltsgewäh-

rung sprechenden Gründe in einer Gesamtschau abgewogen. In 58 der beratenen Fälle hat die Kommission letztendlich ein Härtefallersuchen an die oberste Ausländerbehörde im Ministerium der Justiz und für Migration gerichtet.

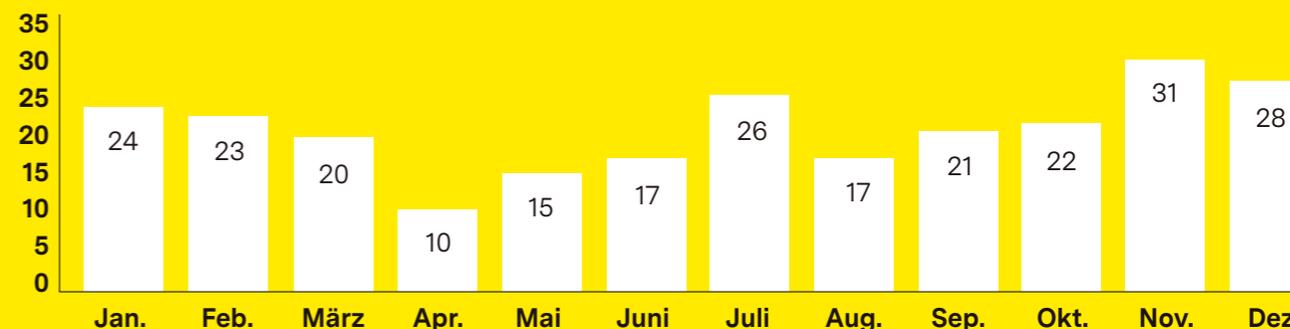
Seit April 2023 befindet sich die Härtefallkommission in ihrer achten Amtszeit. Im Rahmen der kons-

tituierenden Sitzung am 26. April 2023 dankte Herr Staatssekretär Lorek den Kommissionsmitgliedern für ihr ehrenamtliches Engagement. Zudem verabschiedete er den langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Hofer und würdigte dessen große Verdienste um das Gremium. Zur Nachfolgerin als stellvertretende Vorsitzende wurde Frau Staatssekretärin a.D. Schütz berufen.

Eingaben an die Härtefallkommission



Eingaben an die Härtefallkommission 2023



2. Die Härtefallkommission

A. Grundlagen und Verfahren

Die Härtefallkommission Baden-Württemberg wurde im Jahr 2005 auf der Grundlage von § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingerichtet. Entsprechende Kommissionen existieren auch in allen anderen 15 Ländern. Sie kann Ausländern, die kein Bleiberecht in Deutschland besitzen, zu einer Aufenthaltserlaubnis verhelfen, wenn sie im Einzelfall eine besondere persönliche Härte feststellt.

Die Zusammensetzung und die Verfahrensweise des Gremiums sind in der Härtefallkommissionsverordnung der Landesregierung (HFKomVO) geregelt. Danach ist die Härtefallkommission unabhängig und handelt weisungsfrei. Weder der betroffene Ausländer noch Dritte haben einen Anspruch darauf, dass sich die Kommission mit einer Eingabe befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.



Daher können die Entscheidungen der Kommission nicht gerichtlich angefochten werden.

Am Beginn des Härtefallverfahrens steht die Eingabe eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers. In dieser soll geschildert werden, weshalb die persönliche Lebenssituation einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet erfordert.

Zunächst prüft die Geschäftsstelle dann, ob die Eingabe aus zwingenden rechtlichen Gründen abgelehnt werden muss. Dies ist insbesondere etwa dann der Fall, wenn das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist oder ein sonstiges behördliches bzw. gerichtliches Verfahren läuft, das zur Erteilung eines Aufenthaltstitels führen kann. Denn die Härtefallkommission soll erst dann befasst werden können, nachdem alle anderen Aufenthaltsmöglichkeiten erfolglos geblieben sind. Auch solange ein Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung läuft, kann mangels Zuständigkeit des Landes kein Härtefallverfahren durchgeführt werden.

Zudem ist eine Befassung zum Beispiel dann abzulehnen, wenn der Aufenthaltsort des Ausländers nicht bekannt ist, in gleicher Sache ein Petitionsverfahren anhängig ist oder der Ausländer eine wiederholte Eingabe gestellt hat, die im Vergleich zu vorherigen Eingabe keine wesentlich neuen Umstände enthält.

Schließlich dient das Härtefallverfahren nicht dazu, eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung zu verhindern. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn ein



Staatssekretär Siegfried Lorek (rechts) und Klaus Pavel (links) verabschieden den langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden Jürgen Hofer

Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Daher werden Eingaben - vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände des Einzelfalls - grundsätzlich als unzulässig abgelehnt, wenn diese erst erfolgen, nachdem der Termin für eine Abschiebung in das Herkunftsland bereits festgelegt ist.

Wenn die Vorprüfung keine Ablehnungsgründe ergibt, holt die Geschäftsstelle Stellungnahmen

bei den zuständigen Ausländerbehörden ein. Auf dieser Grundlage erstellt sie einen ausführlichen Bericht, der der Kommission vorgelegt wird. Eingaben, die nach Einschätzung der Geschäftsstelle offenkundig keine Erfolgsaussichten haben, werden in einem verkürzten Bericht aufgearbeitet und mit dem Vorschlag einer Ablehnung vorgelegt. Soweit die Kommission diese Bewertung teilt, lehnt sie die Eingabe als offensichtlich unbegründet ab. Durch diese Vereinfachung im Verfahrensablauf kann sich die Arbeit der Kommission auf die aussichtsreichen Eingaben konzentrieren.

Die Härtefallkommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Anhörungen des Ausländers oder Dritter finden nicht statt. Härtefallersuchen der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission und der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (mindestens sechs Stimmen).

Gelangt die Härtefallkommission zur Überzeugung, dass die betroffene Person aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht bekommen sollte, richtet sie ein Ersuchen an das Justizministerium. Andernfalls lehnt die Kommission die Eingabe ab.

Falls die Härtefallkommission ein Ersuchen an das Justizministerium stellt, so entscheidet dieses abschließend in seiner Funktion als oberste Ausländerbehörde über die Umsetzung des Ersuchens. Hält es übereinstimmend mit der Kommission die Voraussetzungen an einen Härtefall für erfüllt, ordnet es an, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Härtefallkommission oder des Justizministeriums sind nicht möglich.

Weitere Informationen zum Härtefallverfahren finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter [jum.baden-wuerttemberg.de/de/migration/haertefallkommission](https://www.jum.baden-wuerttemberg.de/de/migration/haertefallkommission).

B. Fallbeispiele

Um die Tätigkeit und Entscheidungspraxis der Härtefallkommission zu veranschaulichen, werden im Folgenden einige Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr dargestellt, wobei die betroffenen Personen selbstverständlich anonym bleiben.

Unzulässige Härtefalleingaben

Die Härtefallkommissionverordnung sieht Konstellationen vor, in denen der Vorsitzende der Härtefallkommission eine Befassung mit der Eingabe ablehnt (sog. Nichtbefassungs- bzw. Unzulässigkeitsgründe, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1-9 HFKomVO). Die Prüfung und Feststellung, ob ein Nichtbefassungsgrund vorliegt, hat die Härtefallkommission zur Entlastung des Vorsitzenden auf die Leitung der Geschäftsstelle der Härtefallkommission übertragen. In Zweifelsfällen wird der Vorsitzende beteiligt. Die Härtefallkommission wird sodann in ihrer nächsten Sitzung über die Eingaben informiert, die wegen eines Nichtbefassungsgrundes abgelehnt wurden.

- Ein gambischer Staatsangehöriger stellte nach seiner Einreise im Jahr 2015 einen Asylantrag. Dieser wurde im Juni 2017 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Das Klageverfahren endete im Mai 2020 mit einem abweisenden Urteil. Bereits während des

Asylverfahrens ging er befristeten Beschäftigungen als Leiharbeiter nach. Ab Mai 2021 war er als Produktionshelfer beschäftigt. Im Juni 2022 stellte er eine Härtefalleingabe. Er legte keine Nachweise über erworbene Deutschkenntnisse vor. Seine Identität konnte durch die Vorlage eines gültigen Reisepasses zweifelsfrei geklärt werden. Im April 2023 wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG) erteilt. Aus diesem Grund lehnte der Vorsitzende eine Befassung mit der Eingabe ab.

Ende Dezember 2022 trat das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG in Kraft. Auf Grundlage dieser Vorschrift können geduldete Personen mit längerer Aufenthaltsdauer in Deutschland unter vergleichsweise niederschweligen Voraussetzungen (v.a. weitgehende Straffreiheit und Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung) einen auf 18 Monate befristeten Aufenthaltstitel erhalten. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll damit diesen Personen die Möglichkeit eingeräumt werden, während eines legalen Aufenthalts die für eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Integrationsleistungen nachzuholen.

Sobald einem Betroffenen das Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt wurde, ist die Härtefalleingabe aus zwingenden rechtlichen Gründen abzulehnen. Denn mit der Erteilung des Titels entfällt die vollziehbare Ausreisepflicht. Darüber hinaus hat die Kommission am 28. Februar 2023 in Ausübung des Selbstbefassungsrechts beschlossen, dass sie sich

grundsätzlich nicht mit Eingaben von Personen befasst, die das Chancen-Aufenthaltsrecht voraussichtlich erhalten können. Hintergrund ist die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens gegenüber allen sonstigen aufenthaltsrechtlichen Bleibemöglichkeiten. Im selben Beschluss hat die Kommission die Geschäftsstelle beauftragt, in diesen Fällen die Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde anzustoßen. Auf diese Weise wird die Härtefalleingabe zu Gunsten der Betroffenen in einen Antrag auf das Chancen-Aufenthaltsrecht umgedeutet.

Offensichtlich unbegründete Härtefalleingaben

Bei manchen Eingaben ist bereits bei einer summarischen Vorprüfung augenfällig, dass sie keinerlei Erfolgsaussichten haben. Dies kann beispielsweise bei einer sehr kurzen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet und daher vollständigem Fehlen einer Integration gegeben sein. Sofern bei einer Gesamtbetrachtung dieser Fälle keinerlei Umstände erkennbar sind, die einen Härtefall begründen könnten, erfolgt die Vorlage an die Kommission als offensichtlich unbegründete Eingabe. Von der Geschäftsstelle werden dabei keine weiteren Ermittlungen angestellt, weil zusätzliche Erkenntnisse, die die Eingabe stützen könnten, nicht zu erwarten sind. Nach ständiger Praxis der Härtefallkommissionen aller Länder werden solche Fälle auch durch die Kommission in Baden-Württemberg als offensichtlich unbegründet bewertet.

- Ein nigerianischer Staatsangehöriger stellte im März 2023 aus der Strafhaft eine Härtefalleingabe. Er hält sich seit Oktober 2017 im Bundesgebiet auf. Seinen Asylantrag lehnte das BAMF als offensichtlich unbegründet ab. Zur Begründung der Eingabe gab er an, dass er der Vater von drei Kindern sei, die in Deutschland lebten. Nachweise hierüber legte er nicht vor. Der Eingabesteller wurde im Januar 2020 wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Im September 2021 wurde er sodann wegen schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Diese schwerwiegenden Straftaten zeugen von mangelndem Respekt gegenüber überragend wichtigen Rechtsgütern. Insbesondere aufgrund der jüngsten Verurteilung war der gesetzliche Regelausschlussgrund nach § 23a Abs. 1 Satz 3 Var. 1 AufenthG erfüllt. Danach kann kein Härtefall angenommen werden, wenn der Betroffene Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Kommission hat daher dem Vorschlag der Geschäftsstelle folgend ohne eingehende Befassung von einem Ersuchen abgesehen.

Eingehend beratene und abschließend entschiedene Fälle nach Einholung von Stellungnahmen der Ausländerbehörden:

Im Regelfall erstellt die Geschäftsstelle zu den zulässigen Eingaben nach der Einholung von Stellungnahmen der zuständigen Ausländerbehörden einen

ausführlichen Bericht. Auf dieser Grundlage berät und entscheidet die Härtefallkommission in ihren Sitzungen. Im Folgenden werden zwei Fälle aus dem Jahr 2023 dargestellt, in denen sich die Kommission nach Abwägung der verschiedenen Argumente für bzw. gegen ein Ersuchen entschieden hat.

- Die Eingabesteller sind zwei im Jahr 1990 und 1993 geborene Ehepartner, die die iranische Staatsangehörigkeit besitzen. Sie reisten im Dezember 2018 ins Bundesgebiet ein. Ihr Asylantrag wurde im März 2019 abgelehnt. Die verwaltungsgerichtliche Klage blieb erfolglos und wurde im Mai 2021 rechtskräftig abgewiesen. Nach Abschluss des Asylverfahrens legten die Eheleute gültige Reisepässe vor. Der Ehemann hatte im Heimatland einen Universitätsabschluss im Fach Bauingenieurwesen erworben. Dieser wurde durch die Ingenieurkammer Baden-Württemberg anerkannt. Nachdem er zunächst als Apothekenhelfer tätig war, ist er seit der Anerkennung des Berufsabschlusses im April 2022 als Bauingenieur in Vollzeit beschäftigt. Die Ehefrau hatte im Iran einen Bachelorabschluss im Fachbereich Architektur erlangt. Seit Oktober 2021 arbeitet sie im Rahmen einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung als Architektin bei einer Planungsfirma. Das Anerkennungsverfahren ihres Berufsabschlusses war noch nicht abgeschlossen. Seit September 2021 sichern die Eingabesteller ihren Lebensunterhalt selbstständig ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Sie bewohnen eine privat angemietete Zweizimmerwohnung. Die Betroffenen konnten Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2

nachweisen. Zum Zeitpunkt der Eingabe besuchten sie einen C1-Abendkurs. Zudem haben beide den Integrationstest „Leben in Deutschland“ mit sehr guter Punktzahl bestanden. Darüber hinaus sind die Eheleute auch ehrenamtlich engagiert. So unterstützten sie den lokalen Arbeitskreis Asyl bei der Betreuung ukrainischer Flüchtlingskinder. Zudem ist der Ehemann seit 2021 Mitglied der freiwilligen Feuerwehr. Im Jahr 2020 waren die Eingabesteller zum Christentum konvertiert und hatten sich kirchlich taufen lassen. In der örtlichen Kirchengemeinde unterstützen sie bei praktisch anfallenden Arbeiten. Außerdem gestalteten sie im Jahr 2023 eine Konfirmandenfreizeit mit. Entsprechende Nachweise wurden vorgelegt. Zahlreiche Personen (u.a. ein Bundestagsabgeordneter, eine Landtagsabgeordnete, der Bürgermeister, zwei Pfarrer und der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr) haben sich in Unterstützerschreiben für sie eingesetzt. Die Härtefallkommission hat unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände ein Ersuchen an das Justizministerium gestellt. Das Justizministerium ist diesem Ersuchen nachgekommen und hat zugunsten der Betroffenen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet.

- Der Betroffene stammt aus Kamerun und reiste im Mai 2019 nach Deutschland ein. Er beantragte kurz nach seiner Einreise Asyl. Der Asylantrag wurde im Juni 2020 abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos. Das abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts ist seit Juni 2022 rechtskräftig. Während des Asylverfahrens ging

er wechselnden, kurzfristigen Helfertätigkeiten im Rahmen von Teilzeit- und geringfügigen Beschäftigungen nach. Seit März 2023 arbeitet er in Vollzeit bei einer Maschinenbaufirma. Den Lebensunterhalt bestreift der Eingabesteller seit seiner Einreise überwiegend durch den Bezug von Sozialleistungen. Er gab an, Deutsch auf dem Sprachniveau A2 zu sprechen. Nachweise hierüber legte er allerdings nicht vor. Im Dezember 2019 wurde der Betroffene wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen verurteilt. Zu einem ehrenamtlichen Engagement oder sonstigen Integrationsleistungen trug er nichts vor. Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände lehnte die Härtefallkommission ein Ersuchen ab.

alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls ab, die für und gegen ein Ersuchen sprechen. Wichtige Faktoren sind dabei die erbrachten Integrationsleistungen der Betroffenen. Zu diesen Integrationsleistungen gehört neben Kenntnissen der deutschen Sprache auch die kontinuierliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit, mit der der Lebensunterhalt gedeckt wird. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich in der Schulausbildung befinden, können zu honorierende Integrationsleistungen etwa in einem besonderen Engagement oder in überdurchschnittlichen schulischen Leistungen bestehen.

Die bloße Tatsache, dass die Betroffenen einer Beschäftigung nachgehen, begründet für sich genommen allerdings noch keinen Härtefall. Im Einklang mit der im Koalitionsvertrag der Landesregierung enthaltenen Maxime „Wer arbeitet und sich integriert hat, soll bleiben dürfen“ müssen regelmäßig weitere Anhaltspunkte einer sozialen Integration (etwa ehrenamtliche Betätigung, aktive Mitgliedschaft in einem Verein etc.) hinzukommen.

Wenn die Betroffenen schwere Straftaten begangen haben oder die Behörden über ihre Identität täuschen, hat die Härtefalleingabe nahezu keine Erfolgsaussichten. Die Kommission legt auch verstärkt Wert auf eine engagierte Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Zudem muss im Regelfall der Lebensunterhalt ohne öffentliche Leistungen gesichert sein. Eine Gesamtabwägung aller individuellen Lebensumstände kann jedoch in besonderen Einzelfällen trotz des Bezugs von Sozialleistungen dennoch zu einem Ersuchen führen.

Nicht zum Entscheidungsmaßstab der Härtefallkommission gehört dagegen eine etwaige Gefährdung oder die Versorgungslage im Herkunftsland. Dies folgt aus dem Regelausschlussgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 HFKomVO. Danach kann kein Härtefall angenommen werden, wenn das Vorbringen im Wesentlichen einen Sachverhalt betrifft, der vom BAMF zu prüfen ist. Soweit die Betroffenen eine Rückkehr aus Gründen, die im Heimatland liegen, für unmöglich halten, müssen sie dies im vorrangigen Asylverfahren geltend machen. Daher lehnt die Kommission Eingaben ab, die inhaltlich in die Zuständigkeit des BAMF fallen. Enthält die Begründung ausschließlich herkunftsstaatsbezogene Gesichtspunkte, muss die Eingabe in der Regel bereits als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden.

Abschließend weist die Härtefallkommission darauf hin, dass Eingaben aussagekräftig begründet und geeignete Nachweise bei der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen. Nur so sind valide Feststellungen zum Stand der Integration im Arbeitsleben, im sozialen Umfeld und ggf. in der Schule möglich. Die Kommission muss sich unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Ausländerbehörden ein zuverlässiges Bild von der Lebenssituation der Betroffenen machen können. Im Berichtsjahr wurden mehrfach Eingaben eingereicht, die diesen Anforderungen nicht entsprochen haben und bereits deshalb keinen Erfolg haben konnten.

C. Entscheidungskriterien

Die Entscheidungsfindung der Härtefallkommission kann in manchen Fällen durchaus schwierig sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die positiven und negativen Aspekte bei einer Härtefalleingabe die Waage halten. Auch die Prognose, ob die Betroffenen ihren Lebensunterhalt in Deutschland dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern können oder wie sich eine begonnene Integration zukünftig weiterentwickeln wird, ist häufig nicht einfach.

Bei ihren Beratungen wägt die Kommission daher



3. Das Jahr 2023 in Zahlen

Statistische Darstellung der Kommissionstätigkeit

Im Jahr 2023 kam die Härtefallkommission zu sechs Sitzungen zusammen. Dabei befasste sie sich abschließend mit insgesamt 119 Eingaben.

Einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklungen und die Entscheidungsbilanz des vergangenen Jahres ermöglicht die folgende Tabelle:

Berichtszeitraum	2023	2022	Insgesamt (ab 2005)
1. Härtefalleingaben (Neueingänge)	254 (344)	417 (546)	5.298 (13.490)
2. Von der Kommission insgesamt getroffene Entscheidungen	448	503	5.079
Davon Ablehnung einer Befassung aus zwingenden rechtlichen Gründen:	329	295	
Davon alternativ gewährte Bleiberechte:	231	182	
Beschäftigungsduldung	31	148	
Ausbildungsduldung	14	20	
Chancen-Aufenthaltsrecht	165	-	
Sonstige Aufenthaltserlaubnis	21	14	
Anteil alternativer Bleiberechte an Nichtbefassungsentscheidungen	70 %	62 %	

Berichtszeitraum	2023	2022	Insgesamt (ab 2005)
3. Befassung und abschließende Prüfung von Eingaben	119 (168)	208 (254)	3.114 (8.465)
Davon offensichtlich unbegründete und daher abgelehnte Eingaben	6 (8)	5 (7)	
Davon beratene und abschließend geprüfte Eingaben (Beschleunigtes Verfahren)	46 (52)	114 (122)	
Davon eingehend beratene und abschließend geprüfte Eingaben	67 (108)	89 (125)	
3.1 Entscheidungen der Kommission für Härtefallersuchen	58 (85)	125 (158)	1.174 (2.902)
3.2 Quote der Entscheidungen für Härtefallersuchen	49 %	60 %	38 %
3.3 Anordnungen des JuM nach § 23a AufenthG bzw. Umsetzung der Ersuchen auf andere Weise**	41 (51)	94 (86)	1.001 (2.318)
3.4 Übereinstimmungsquote der Kommissionersuchen mit den JuM-Entscheidungen	71 %	75 %	85 %
4. Sonstige Erledigung	11	14	429
Rücknahme von Eingaben durch die Betroffenen			

Erläuterung:

* Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 (linke Spalte), das Jahr 2022 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit Bestehen der Härtefallkommission (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission getroffenen Entscheidungen z.T. noch auf Anträge

bezogen, die bereits im Vorjahr eingegangen waren. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

** Im Jahr 2023 sind darunter 5 Fälle, in denen eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erteilt wurde. In 3 Fällen wurde eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG erteilt. In 5 Fällen unterfallen die Betroffenen dem neu eingeführten Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG.

A. Bewertung und Einordnung der wesentlichen Zahlen

- Nach drei Jahren mit überdurchschnittlich vielen Neueingängen gingen im Berichtszeitraum die Eingaben an die Härtefallkommission deutlich zurück. Wie bereits oben beschrieben, waren im Jahr 2023 mit 254 Härtefalleingaben weniger Neueingänge zu verzeichnen als im Vorjahr (417). Allerdings war das Aufkommen etwa im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019 immer noch höher, als 171 bzw. 139 Anträge bei der Geschäftsstelle eingegangen waren.

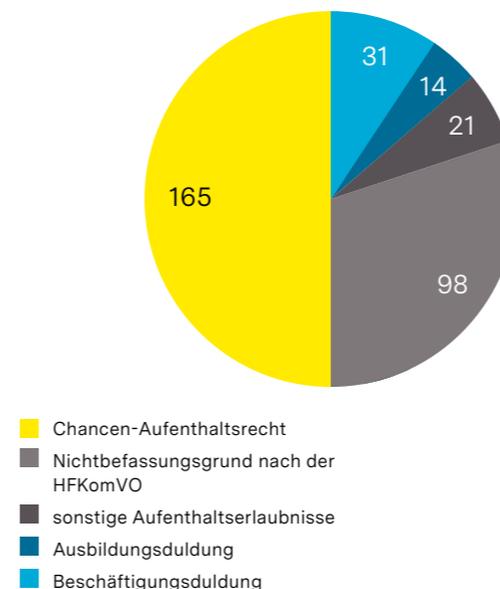
Der Hauptgrund für das Absinken kann in der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts zum 31.12.2022 ausgemacht werden. Dieser neue Aufenthaltstitel steht einer beachtlichen Gruppe potentieller Eingabestellerinnen und Eingabesteller als vorrangige Bleibemöglichkeit zur Verfügung.

In den Monaten November/Dezember 2023 sind die Eingangszahlen wieder angestiegen. Dieser Trend hat sich bislang auch im Jahr 2024 fortgesetzt. Im ersten Halbjahr 2024 wurden 153 Eingaben gestellt. Dies entspricht einem Anstieg von 46 % gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Berichtszeitraums (erstes Halbjahr 2023: 105 Eingaben). Demnach war der Effekt des Chancen-Aufenthaltsrechts erkennbar nur vorübergehend. Die meisten Personen, die unter dieses neue Bleiberecht fallen, haben einen entsprechenden Antrag bereits in den ersten Monaten nach Inkrafttreten gestellt. Alle Ein-

gabestellerinnen und Eingabesteller, die nach dem 31.10.2017 ins Bundesgebiet eingereist sind, sind wegen der Stichtagsregelung ohnehin ausgeschlossen.

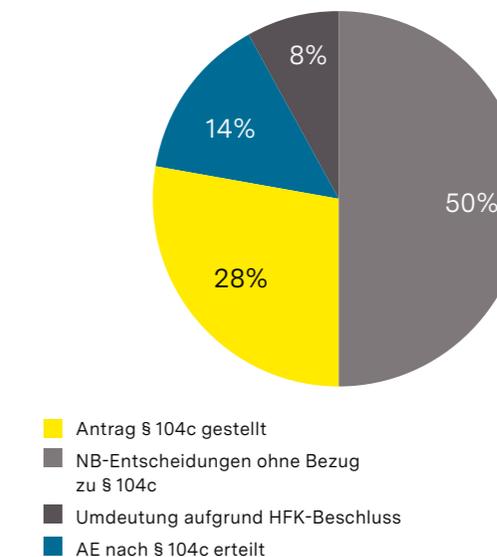
- Im Berichtsjahr 2023 musste die Geschäftsstelle insgesamt 329 Eingaben aus rechtlichen Gründen vor einer Befassung der Kommission ablehnen. In den meisten Fällen ist dies aber für die Betroffenen nicht mit nachteiligen Konsequenzen verbunden. Denn vielfach konnte während des Härtefallverfahrens ein anderweitiges Bleiberecht für die Eingabestellerinnen und Eingabesteller erreicht werden, sodass sie die Härtefallregelung nicht mehr benötigen. So erfolgten 70 % der Nichtbefassungsentscheidungen, weil den Betroffenen der Verbleib in Deutschland über eine vorrangige Rechtsgrundlage ermöglicht wurde. In der Hälfte der Fälle handelte sich dabei um das Chancen-Aufenthaltsrecht. Dieses löste damit die Beschäftigungsduldung als häufigstes alternatives Bleiberecht ab, die nur noch 31 Mal (2022: 148 Mal) erteilt wurde. In 14 Fällen erhielten die Eingabestellerinnen und Eingabesteller eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Bei diesen beiden besonderen Duldungsformen nimmt die Kommission aufgrund der Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens einen Nichtbefassungsgrund an. Darüber hinaus wurden die Eingaben von 21 Personen abgelehnt, die in der Zwischenzeit einen Aufenthaltstitel erhalten haben, da diese nun nicht mehr vollziehbar ausreisepflichtig sind, also ohnehin in Deutschland bleiben dürfen.

Übersicht Nichtbefassungsentscheidungen 2023



Die Nichtbefassungsentscheidungen mit Bezug zum Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) machten 50 % der Nichtbefassungsentscheidungen aus. Dieser Anteil lässt sich wiederum in drei Kategorien einteilen: In 28 % der Fälle hatten die Betroffenen vor oder nach der Eingabe auch einen Antrag auf dieses neu eingeführte Bleiberecht gestellt. Weiteren 14 % der Personen war sogar bereits die entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Schließlich deutete die Geschäftsstelle 8 % der Eingaben in Anwendung des Kommissionsbeschlusses (s.o.) in einen Antrag auf das Chancen-Aufenthaltsrecht um und

Anteil des Chancen-Aufenthaltsrechts an Nichtbefassungsentscheidungen



leitete diesen an die zuständige Ausländerbehörde weiter.

- Mit 119 Eingaben befasste sich die Kommission inhaltlich und entschied in der Sache, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird. Darunter waren sechs Fälle, die ohne tiefgehende Beratung aufgrund eines entsprechenden Vorschlags der Geschäftsstelle als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. Drei dieser Eingaben betrafen Ausländer, die das gesetzlich vorgesehene Asylverfahren beim BAMF umgehen wollten, indem sie unmittelbar nach der Einreise eine Härtefalleingabe unter

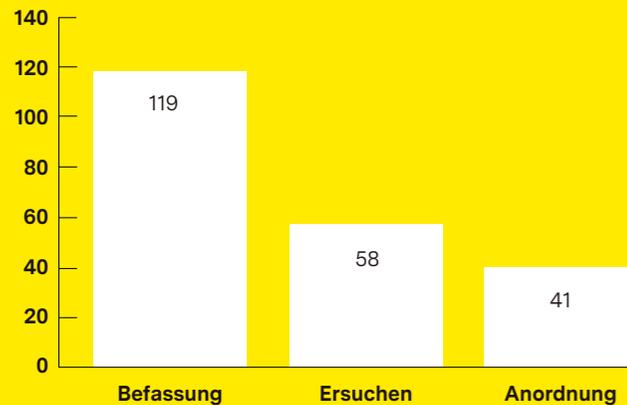
Verweis auf eine Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat stellten. Eine Person war im Bundesgebiet wiederholt und schwerwiegend straffällig geworden. Die beiden weiteren Eingaben waren offenkundig nur gestellt worden, um das Visumverfahren zum Familiennachzug zu umgehen.

menhang, dass die Stattgabequote der letzten Jahre deutlich über dem langjährigen Mittel seit Gründung der Härtefallkommission (38 %) liegt.

- In 55 der beratenen Fälle wurde in der Abstimmung die für ein Ersuchen erforderliche Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder nicht erreicht. Maßgeblich für die ablehnenden Entscheidungen waren zumeist eine unzureichende wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration der Betroffenen oder Straftaten von einigem Gewicht. Auch eine Abhängigkeit der Betroffenen von öffentlichen Leistungen und der daraus folgenden Belastung der Sozialhilfeträger wurde entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 HFKomVO in die Erwägungen der Kommission mit einbezogen.

- Über 113 Eingaben entschied die Kommission auf der Grundlage von durch die Geschäftsstelle erstellten Vorlageberichten. In 58 dieser Fälle führte die Diskussion und anschließende Abstimmung in der Härtefallkommission zu einem Härtefallersuchen an das Justizministerium. Die Quote der Entscheidungen für ein Härtefallersuchen betrug 49 % und lag damit um 11 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr (2022: 60 %). In den Jahren bis 2021 war diese Quote stets angestiegen. Bemerkenswert ist in diesem Zusam-

Entscheidungen 2023



B. Umsetzung der Ersuchen durch die oberste Ausländerbehörde

Die gesetzliche Regelung legt fest, dass die Härtefallprüfung in zwei Stufen erfolgt. Auf der ersten Stufe entscheidet die Kommission, ob sie eine besondere persönliche Härte für gegeben hält. Sie ersucht dann das Justizministerium in seiner Funktion als oberste Ausländerbehörde um die Verschaffung eines Bleiberechts für die betroffene Person. Das bedeutet, dass abweichende Bewertungen einer Eingabe möglich sind. Denn auf der zweiten Stufe hat das Justizministerium eine eigenständige Ermessenentscheidung zu treffen. Dabei misst es bestimmten Kriterien eine besondere Bedeutung zu. Dazu gehört vor allem die Straffreiheit der Person und die Klärung ihrer Identität sowie die Prüfung, ob der Lebensunterhalt des Betroffenen nachhaltig ohne eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist.

positiven Weise, weil sie ein Bleiberecht für einen Aufenthalt im Bundesgebiet erhalten.

Im Vergleich zur Umsetzungsquote des Jahres 2022 (75 %) war diese im Berichtsjahr etwas niedriger. Unterschiede in der Beurteilung von Eingaben zwischen der Kommission und dem Ministerium ergaben sich insbesondere bei Personen, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet straffällig geworden waren. Außerdem divergiert teilweise das Verständnis darüber, welches Maß an Integrationsleistungen für einen Härtefall erforderlich ist.

Die zuletzt gesunkene Umsetzungsquote ist vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Aufenthaltsrecht zu sehen. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Bleibemöglichkeiten für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer geschaffen. Zu nennen sind insbesondere die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG und das Chancen-Aufenthaltsrecht. Gut integrierte Personen können zumeist eines dieses vorrangigen Bleiberecht in Anspruch nehmen. Als Folge dieser Entwicklung hat der Anteil der Eingabestellerinnen und Eingabesteller zugenommen, die keine oder nur geringe Integrationsleistungen vorweisen können und deren Eingaben jedenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen eines Härtefalls gemäß § 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG entsprechen.

Im Jahr 2023 stellte die Härtefallkommission insgesamt 58 Ersuchen an das Justizministerium. In 41 Fällen erfolgte sodann eine Anordnung nach § 23a AufenthG oder das Ersuchen wurde auf andere Weise umgesetzt. Daraus ergibt sich eine Umsetzungsquote von 71 %. In diese Quote fließen auch die Konstellationen ein, in denen den Betroffenen zwischen der Stellung eines Ersuchens und der Entscheidung des Ministeriums eine Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung, das Chancen-Aufenthaltsrecht oder eine sonstige Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Denn das Härtefallverfahren endet so für die Betroffenen ebenfalls in einer

C. Personenkreis der Eingabestellerinnen und Eingabesteller

Im Berichtsjahr wurden 254 Härtefalleingaben für insgesamt 344 Personen gestellt. Die genaue Zusammensetzung der Personengruppen lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:

Aufteilung nach Personengruppen	2023 (Eingaben)	2023 (Personen)	2022 (Eingaben)	2022 (Personen)
Eingaben für Einzelpersonen	228	228	362	362
Eingaben für Familien	26	116	55	184

Im Jahr 2023 war die Anzahl an Anträgen sowohl für Einzelpersonen als auch für Familien deutlich rückläufig. Bei allgemein absinkenden Eingabebeträgen wurden insbesondere weniger Eingaben für Familien gestellt. Dadurch sank der Anteil von Familien am Gesamtaufkommen von rund 13 % im Jahr 2022 auf 10 % im vergangenen Jahr ab. Der weit überwiegende Teil der Eingaben betrifft daher wie in den Vorjahren eine einzelne Person.

Jahr der Einreise	2023 (Eingaben)	2022 (Eingaben)
bis 2011	5	23
2012 - 2014	26	48
2015 - 2017	57	229
2018 - 2020	110	92
2021 - 2023	56	25

Der größte Teil der Betroffenen im Berichtsjahr war zwischen den Jahren 2018 und 2020 ins Bundesgebiet eingereist. Die Personengruppe, die während der sogenannten „Flüchtlingswelle“ 2015/2016 nach Deutschland gekommen ist, verliert dagegen anteilmäßig deutlich an Gewicht. Neben dem zeitlichen Ablauf ist dies auch darauf zurückzuführen, dass ein beachtlicher Teil dieser Menschen inzwischen eines der stark ausgeweiteten Bleiberechte in Anspruch nehmen konnte. Zudem fällt auf, dass sich vermehrt Eingabestellerinnen und Eingabesteller an die Kommission wenden, die sich erst sehr kurz (weniger als drei Jahre) in Deutschland aufhalten.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurde die Mehrheit der Eingaben von Personen aus Afrika gestellt. Etwa 59 % der Betroffenen stammten von diesem Kontinent. Der Anteil an Eingabestellerinnen und Eingabesteller aus Europa blieb mit 13 % nahezu konstant (2022: 14 %). Der am stärksten vertretene europäische Herkunftsstaat war wie im Vorjahr die Türkei.

Anteil der Herkunftskontinente an den Eingaben	2023 (Eingaben)	2022 (Eingaben)
Europa einschl. Russland und Türkei	34	59
Asien	65	122
Afrika	151	232
Amerika	4	1
Staatenlos oder ungeklärt	0	3

Herkunftsstaaten der Eingabestellerinnen und Eingabesteller:

Land	Fälle 2023	Angaben in %	Fälle 2022	Angaben in %
Ägypten	1	0,4%	0	
Äthiopien	1	0,4%	3	0,7%
Afghanistan	8	3,1%	6	1,4%
Albanien	3	1,1%	4	1%
Algerien	7	2,8%	4	1%
Argentinien	1	0,4%	0	
Armenien	2	0,8%	1	0,2%
Aserbajdschan	0		1	0,2%
Bangladesch	1	0,4%	0	
Belarus	0		1	0,2%
Bosnien Herzegowina	0		1	0,2%
Burkina Faso	0		1	0,2%
China	3	1,1%	1	0,2%
Elfenbeinküste	1	0,4%	2	0,5%
Eritrea	1	0,4%	0	
Gambia	48	19,2%	89	21,3%
Georgien	12	4,8%	7	1,7%
Ghana	1	0,4%	0	
Guatemala	0		1	0,2%
Guinea	12	4,8%	5	1,2%
Guinea-Bissau	1	0,4%	0	
Indien	2	0,8%	6	1,4%
Irak	14	5,5%	14	3,4%
Iran	3	1,1%	27	6,5%
Italien	0		1	0,2%

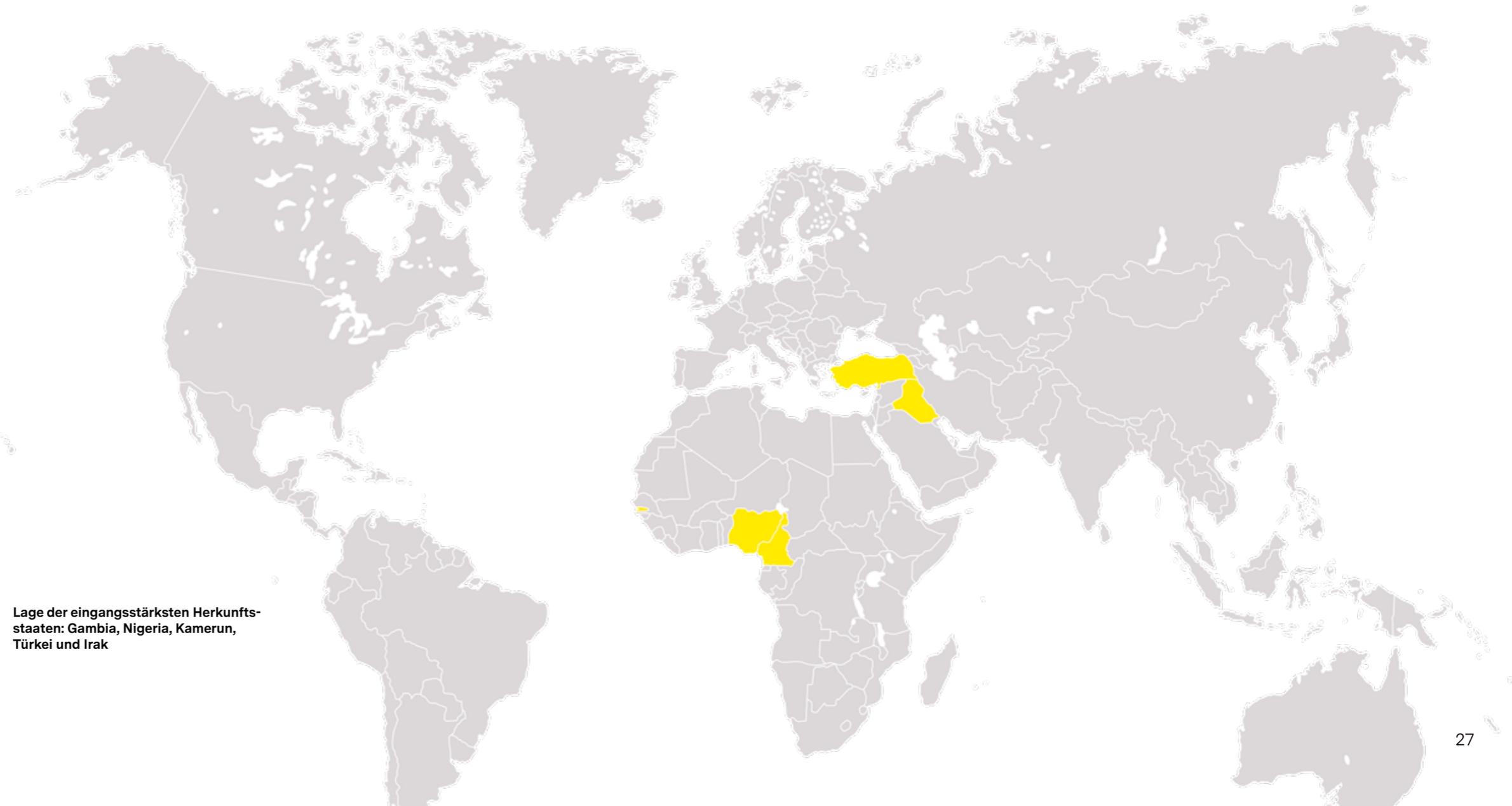
Land	Fälle 2023	Angaben in %	Fälle 2022	Angaben in %
Jordanien	0		1	0,2%
Kamerun	28	11%	39	9,4%
Kasachstan	0		1	0,2%
Kolumbien	1	0,4%	0	
Kosovo	1	0,4%	10	2,4%
Libanon	0		1	0,2%
Marokko	3	1,1%	3	0,7%
Mongolei	0		1	0,2%
Nigeria	30	11,8%	56	13,9%
Nordmazedonien	5	2%	5	1,2%
Pakistan	5	2%	23	5,5%
Polen	0		1	0,2%
Russ. Föderation	3	1,1%	8	2%
Senegal	2	0,8%	3	0,7%
Serbien	1	0,4%	5	1,2%
Slowakei	1	0,4%	0	
Somalia	1	0,4%	4	1%
Sri Lanka	8	3,1%	18	4,3%
Staatenlos	0		3	0,7%
Staatsangehörigkeit ungeklärt	1	0,4%	2	0,5%
Südafrika	1	0,4%	0	
Syrien	6	2,4%	11	2,6%
Tadschikistan	0		1	0,2%
Thailand	0		1	0,2%
Togo	10	3,9%	17	4,1%
Türkei	20	7,8%	22	5,3%
Tunesien	3	1,1%	6	1,4%
Venezuela	2	0,8%	0	
Gesamt	254	100%	417	100%

Wie auch in den vergangenen Jahren war wieder Gambia mit 48 Eingaben das am stärksten vertretene Herkunftsland. Dies entspricht einem Anteil von ca. 19 %, der im Vergleich zu 2022 (21 %) leicht zurückgegangen ist. Bei den gambischen Staatsangehörigen handelte es sich im Berichtsjahr fast ausschließlich um alleinreisende Männer. Auf den weiteren Spitzenplätzen folgen Nigeria (30 Eingaben), Kamerun (28), Türkei (20) und Irak (14).

Der hohe Anteil an Härtefallbewerbern aus Gambia - dem flächenmäßig kleinsten Staat des afrikanischen Kontinents (geschätzte Einwohnerzahl im Jahr 2023: 2,4 Millionen) - erklärt sich zunächst aus der Tatsache, dass Baden-Württemberg im Rahmen der bundesweiten Verteilung in den Jahren 2015 bis 2018 die allermeisten der zahlreich ankommenden gambischen Asylsuchenden zugewiesen wurden. Hinzukommt bei dieser Personengruppe eine sehr niedrige Anerkennungsquote im Asylverfahren. Nach den Statistiken des BAMF lag diese in den vergangenen Jahren konstant bei unter 5 %. In der Konsequenz werden nahezu alle gambischen Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig.

Besonders stark angewachsen sind die Neueingänge für Personen aus Guinea und Georgien. Der prozentuale Anteil der Eingabestellerinnen und Eingabesteller aus diesen beiden Ländern hat sich im Vergleich zum Vorjahr vervierfacht bzw. verdreifacht. Auf der anderen Seite ist ein massiver Rückgang an Härtefalleingaben für Menschen

aus dem Iran und Pakistan erkennbar. Während im Jahr 2022 noch 27 Neueingaben iranische Staatsangehörige betrafen, waren es im Berichtsjahr nur noch 3. Ähnlich sieht die Entwicklung bei pakistanischen Eingabestellerinnen und Eingabestellern aus (Rückgang von 23 auf 5 Fälle).



Lage der eingangsstärksten Herkunftstaaten: Gambia, Nigeria, Kamerun, Türkei und Irak

4. Die Mitglieder der Härtefallkommission

Berufungsverfahren und Zusammensetzung des Gremiums

Die Härtefallkommission besteht nach der HFKomVO aus zehn Mitgliedern und zehn stellvertretenden Mitgliedern. Diese werden vom jeweils zuständigen Ministerium in ihr Ehrenamt berufen. Dabei haben die Liga der freien Wohlfahrtspflege, die evangelischen Landeskirchen, die katholische Kirche sowie der Flüchtlingsrats Baden-Württemberg das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und den entsprechenden Stellvertreter. Die kommunalen Landesverbände schlagen zwei der Mitglieder plus Stellvertreter vor. Den Vorsitzenden und drei

weitere Mitglieder benennt das Ministerium, unter diesen ist eine Persönlichkeit islamischen Glaubens vorgesehen.

In den ersten Monaten des Jahres 2023 befand sich die Härtefallkommission in ihrer siebten Amtszeit. Mit der Neubestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern im April 2023 schloss sich die achte Amtszeit an. Die Zusammensetzung der Kommission und die jeweiligen Änderungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Benennende/ vorschlagende Stelle	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Vom Ministerium benannt	Vorsitzender Klaus Pavel Landrat a.D.	Bis 25.04.2023: Dr. Friedrich Gackenholtz Ministerialrat a.D. Seit 26.04.2023: N.N.

Benennende/ vorschlagende Stelle	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Vom Ministerium benannt	Stellvertretender Vorsitzender Bis 25.04.2023: Jürgen Hofer Oberbürgermeister a.D. Seit 26.04.2023: Katrin Schütz Staatssekretärin a.D.	Dr. Hans-Peter Welte Lehrbeauftragter
Liga der freien Wohlfahrtspflege	Friedhelm Nöh Geschäftsführer Arbeiterwohlfahrt Stuttgart i.R.	Hedi van Gemmeren Landeskonzventionsbeauftragte des Badischen Roten Kreuzes
Ev. Landeskirchen	Hans-Joachim Zobel Dekan i.R.	Dieter Kaufmann Oberkirchenrat i.R.
Kath. Kirche	Edgar Eisele Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg	Dr. Gerhard Neudecker Katholisches Büro Stuttgart
Landkreistag Baden-Württemberg	Jürgen Vogt Erster Landesbeamter Landratsamt Ludwigsburg	Günther Meinhold Justiziar i.R.
Städtetag Baden-Württemberg	Agnes Christner Bürgermeisterin Stadt Heilbronn	Harry Brunnet Bürgermeister a.D.
Vom Ministerium benannte Persönlichkeit des Landes	Manfred Hollenbach Bürgermeister a.D.	Bis 25.04.2023: Wolfgang Fröhlich Ministerialdirektor a.D. Seit 26.04.2023: N.N.

Benennende/ vorschlagende Stelle	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Vom Ministerium benannte Persönlichkeit des Landes islamischen Glaubens	Gülten Aysel Vorsitzende der Föderation der Vereine Türkischer Elternbeiräte in Württemberg e. V.	Bis 25.04.2023: N.N. Seit 26.04.2023: Birgül Akpınar Vorsitzende des Netzwerks Integration der CDU Baden-Württemberg
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg	Berthold Münch Rechtsanwalt	Jama Maqsudi

Impressum

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Schillerplatz 4
70173 Stuttgart
Telefon 0711-279 0
Telefax 0711-279 2264
E-Mail poststelle@jum.bwl.de
Web www.justiz-bw.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration